

Zulassung durch Bevollmächtigte

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Sie bevollmächtigende Person will ein Kraftfahrzeug im Straßenverkehr nutzen.

Im Land Rheinland-Pfalz wird ein Fahrzeug nur noch unter folgenden Voraussetzungen zugelassen:

- Der Kfz-Halter erteilt eine Einzugsermächtigung für die Kraftfahrzeugsteuer von einem eigenen Bankkonto, sofern nicht ein Ausnahmetatbestand vorliegt! Diese Neuerung gilt ab dem 01.05.2004 in allen rheinland-pfälzischen Zulassungsbehörden. Die Richtigkeit der Angaben können Sie glaubhaft machen durch Scheckkarte, Kontoauszug (beides auch als Kopie) oder bei Firmen durch den Firmen-Briefbogen, auf dem die Bankverbindung aufgedruckt ist. Auf dieses Konto können auch künftig entstehende Erstattungsbeträge überwiesen werden.
- Ab dem **01.01.2005** wird ein Fahrzeug nur noch dann zugelassen, wenn der Kfz-Halter bei den rheinland-pfälzischen Finanzämtern keine Kraftfahrzeugsteuerrückstände oder Rückstände von diesbezüglichen steuerlichen Nebenleistungen (z. B. Säumniszuschläge) hat.
- Ab **Januar 2007** wird ein Fahrzeug nur noch dann zugelassen, wenn der Kfz-Halter keine Kostenrückstände aus vorangegangenen Zulassungsvorgängen mehr zu leisten hat.

Für Sie als bevollmächtigte Person bedeutet das:

- Die Zulassung des Fahrzeuges erfolgt erst dann, wenn Sie auch eine Einzugsermächtigung des Kfz-Halters vorgelegt haben.
- Außerdem müssen Sie nachweisen, dass der Kfz-Halter sein Einverständnis erteilt hat, Ihnen seine kraftfahrzeugsteuerlichen Verhältnisse (insbesondere bestehende Kraftfahrzeugsteuerrückstände) bzw. etwaige Kostenrückstände bekannt zu geben. Es muss daher entweder der Vordruck „Vollmacht“ oder ein inhaltsgleiches Dokument verwendet werden.

Beachten Sie bitte folgende Hinweise:

1. Bitte legen Sie bei der Zulassung neben den übrigen notwendigen Unterlagen eine Vollmacht des Kfz-Halters vor.
2. Das für die Einzugsermächtigung angegebene Konto muss die erforderliche Deckung aufweisen, weil sonst für das kontoführende Geldinstitut keine Verpflichtung zur Einlösung besteht.
3. Wenn das Fahrzeug abgemeldet wird, erlischt automatisch die erteilte Lastschriftinzugsermächtigung. Bei Anmeldung eines anderen Fahrzeuges muss erneut eine Lastschriftinzugsermächtigung erteilt werden, ebenso bei Änderung der Bankverbindung.
4. Die Daten zur Bankverbindung werden im automatisierten Verfahren gespeichert und verarbeitet. Eine Weitergabe an Stellen außerhalb der Steuerverwaltung erfolgt nur an Geldinstitute im Rahmen des Lastschrifteneinzugsverfahrens und bei etwaigen Erstattungen.
5. Rückfragen zur Bankverbindung richten Sie bitte ausschließlich an das zuständige Finanzamt.

Ich erteile folgende

Bitte leserlich ausfüllen!

Vollmacht (nur auszufüllen bei Zulassung durch einen Dritten)

Hiermit bevollmächtige ich, Herr/
Frau/ Firma

+

Herrn/ Frau/ Firma

das Fahrzeug

Fahrzeugidentitätsnummer:

bisheriges amtliches Kennzeichen

EVB-Nr.

auf meinen Namen zuzulassen und die Fahrzeugpapiere in Empfang zu nehmen.

Datenschutzerklärung

Ich erkläre mein Einverständnis, dass dem/der Bevollmächtigten meine kraftfahrzeugsteuerlichen Verhältnisse sowie etwaige Kostenrückstände aus Zulassungsvorgängen bekannt gegeben werden dürfen. Die Vollmacht umfasst auch die Berechtigung zur Entgegennahme eines etwaigen Bescheides über die Festsetzung der Kraftfahrzeugsteuer oder einer entsprechenden Vorauszahlung, wenn dieser bei der Zulassung erteilt wird.

Ort

Datum

Unterschrift

Anlagen:

Ausweis oder Pass des Vollmachtgebers/ der Vollmachtgeberin, Ausweis oder Pass des/ der Bevollmächtigten